

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Euskirchen vom 16.10.2013 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2014

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)
- § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712)

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen
 - b) Radwegen
 - c) Gehwegen
 - d) kombinierten Rad-/Gehwegen
 - e) Beleuchtungseinrichtungen
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen
 - i) Mischflächen
 - j) unselbständige Grünanlagen,

5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgänger- geschäftsstraße,
- 6 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Dienen Entwässerungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Buchstabe f) sowohl der Entwässerung von Erschließungsanlagen als auch der Ableitung von sonstigen Abwässern, so wird der Aufwand wie folgt ermittelt:
- a) 50 v.H. des Aufwandes eines Oberflächenwasserkanals für Straßen- und Grundstücksentwässerung,
- b) 40 v.H. des Aufwandes eines Mischwasserkanals für Straßenentwässerung sowie Schmutz- und Oberflächenwasser von Grundstücken,
- c) 40 v.H. des Aufwandes eines Mischwasserkanals für Straßenentwässerung und Schmutzwasser von Grundstücken.
- Besitzt der Kanal einen größeren Durchmesser als 0,50 m, so wird nur der Aufwand berücksichtigt, der bei Verlegung einer Leitung dieser Dimension entstanden wäre.“
- (5) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die Stadt entfällt. Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 3 werden wie folgt festgesetzt.

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- u. Industrie- gebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Bauge- bieten u. innerhalb im Zusammenhang be- bauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
----------------	--	---	--

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 v.H.
b) Radweg einschl.			

	Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	75 v.H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	80 v.H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e)	Beleuchtung	---	---	80 v.H.
f)	Oberflächen- entwässerung	---	---	75 v.H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	75 v.H.

2. Haupterschließungsstraßen

a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v.H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e)	Beleuchtung	---	---	70 v.H.
f)	Oberflächen- entwässerung	---	---	50 v.H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a)	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v.H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e)	Beleuchtung	---	---	70 v.H.
f)	Oberflächen- entwässerung	---	---	30 v.H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a)	Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c)	Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
d)	Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e)	Beleuchtung	---	---	70 v.H.
f)	Oberflächen- entwässerung	---	---	60 v.H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

- (4) Für Fußgänger- und Geschäftstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und selbständige Gehwege werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als
- a) Anliegerstraßen:
Straßen die der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen,

- b) **Haupterschließungsstraßen:**
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) **Hauptverkehrsstraßen:**
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) **Hauptgeschäftstraßen:**
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) **Fußgängergeschäftsstraßen:**
Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- f) **selbständige Gehwege:**
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) **verkehrsberuhigte Bereiche:**
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmer im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiete oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Anlagen und Teileinrichtungen von Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Beitragsmaßstab

- A (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der Anlage

zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|----------|
| 1. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v.H. |
| 2. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| 3. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| 4. bei 4- und 5-geschossiger Bebaubarkeit..... | 175 v.H. |
| 5. bei 6- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit..... | 200 v.H. |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist in einem Bebauungsplan statt der Anzahl der Vollgeschosse eine Traufhöhe festgesetzt, wird je angefangene 3,5 m zulässige Traufhöhe als ein Vollgeschoss berechnet. Weist der Bebauungsplan nur Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Sich bei der Berechnung nach Satz 2 und 3 ergebende Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
- Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Traufhöhe oder Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 4 Abs. B (2) Satz 5.
- C (1) Werden durch eine Anlage (Abs. A (1)) außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Abs. B (1) Ziffer 1 bis 5 genannten Vomhundertsätze um je 50 % -Punkte zu erhöhen.
- (2) Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Straßen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 2/3 in Ansatz gebracht. Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so finden die Vergünstigungen für Eckgrundstücke Anwendung, wenn ein

Anbau lediglich an eine Erschließungsstraße zulässig ist.

- (3) Die Vergünstigungsregelungen des Abs. C (2) gelten nicht.
- a) für die in Abs. C (1) genannten Grundstücke und
 - b) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstückflächen der übrigen von der Anlage (Abschnitt) erschlossenen Grundstücke übersteigen.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 6 Anrechnung von Straßenland

Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert für die Ausbaumaßnahme an die Stadt abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt worden, so wird der Verkehrswert bzw. der nicht vergütete Teil des Verkehrswertes als Vorausleistung auf den Beitrag angerechnet. Erstreckt sich die Abtretung entlang mehrerer Grundstücke, wird die Wertanrechnung für diese Grundstücke im Verhältnis ihrer Flächen vorgenommen.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege
6. die kombinierten Rad-/Gehwege
7. die Parkstreifen
8. die Beleuchtungseinrichtungen
9. die Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage
10. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 8 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.
- (2) Für Straßenbaubeiträge, die vor dem 01.11.2013 entstanden sind, gilt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Euskirchen vom 23.12.1983 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 10.12.1986, 19.12.1991, 19.12.1997, 28.06.2000, 03.05.2002 und 15.12.2010.

	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Satzung vom 16.10.2013	01.11.2013	Kölnische Rundschau 19.10.2013 Kölner Stadt-Anzeiger 19.10.2013
Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.		
Satzung vom 17.12.2014	01.11.2013	Kölnische Rundschau 20.12.2014 Kölner Stadt-Anzeiger 20.12.2014

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 17.12.2014

Dr. Uwe Friedl
Bürgermeister